

Amtliche Bekanntmachung

Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 352 „Kalthof – Am Sportplatz“

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 23.03.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 352 „Kalthof – Am Sportplatz“ als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte bereits am 21.04.2021 im Amtsblatt des Märkischen Kreises. Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit erneut bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 352 „Kalthof – Am Sportplatz“ tritt mit der Bekanntmachung rückwirkend zum 21.04.2021 in Kraft.

In den Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Stadthaus Bömberg, Bömberggring 37 - Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung, Einsicht genommen werden.

Die vorgenannten Bauleitplanunterlagen sind zudem im Internet auf der Seite der Stadt Iserlohn (<http://www.iserlohn.de>) unter der Rubrik „Bebauungspläne“ zur Einsicht bereitgestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) öffentlich bekannt gemacht. Mit der erneuten Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 07.02.2024 in Kraft.

Iserlohn, den 10.07.2026
Michael Joithe
Bürgermeister

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen.

Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

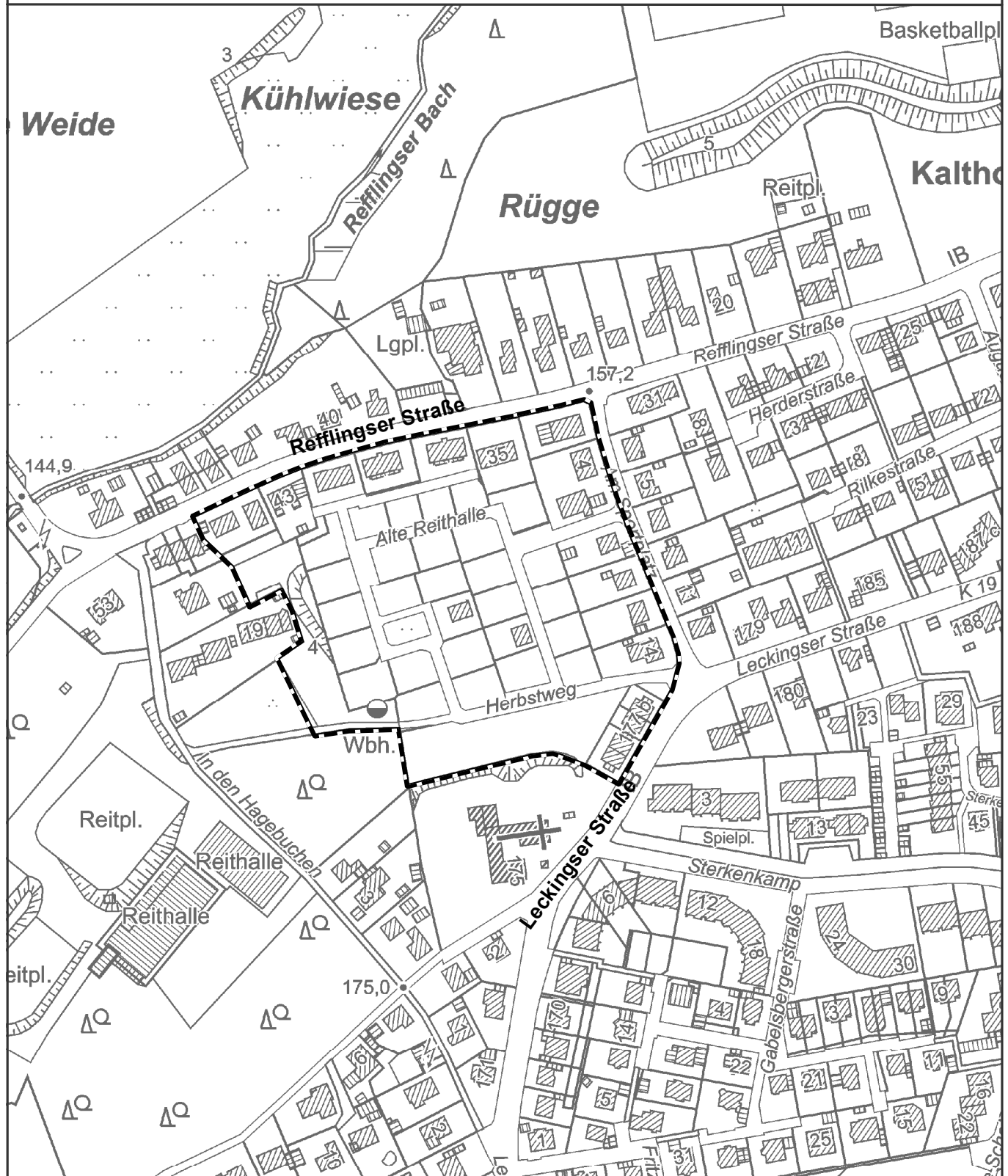
Iserlohn, den 13.07.2026

Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 352

Kalthof - Am Sportplatz

2. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes **— — — — —**